

Meldung einer SPIELERSPERRE (Fremdsperre) an die Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG



1.) Persönliche Angaben der zu sperrenden Person

Familienname

Vorname/n

Straße

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Sperrgründe (Mehrfachnennungen sind möglich):

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> Spielsuchtgefährdung | <input type="radio"/> Überschuldung |
| <input type="radio"/> Finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten | <input type="radio"/> Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen |

Bitte eine kurze Beschreibung des Sachverhalts beifügen!

Handelt es sich um eine Erstmeldung? ja nein unbekannt

Wenn „nein“: Wann und bei welchem Glücksspielanbieter erfolgte die Erstmeldung?

Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen beigefügt:

Amtliche Nachweise

(z.B. Pfändungsbeschlüsse, Räumungsbeschluss, Privatinsolvenz)

Zeugenaussagen

(Zeugen benennen)

Sonstige Dokumente

(z.B. Schuldscheine, Kreditkündigungen, Mahnungen, ärztliche Gutachten)

Meldung einer SPIELERSPERRE (Fremdsperre) an die Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG



2.) Persönliche Angaben der meldenden Person

Familienname

Vorname/n

Straße

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Beziehung zur zu sperrenden Person

Information

Mir sind die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten als Antragsteller (Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Anschrift) bekannt.

Ort / Datum

Unterschrift

Ich habe die Informationen zur Spielersperre (Fremdsperre) gelesen, zur Kenntnis genommen und ich erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit falscher und/oder verleumderischer Angaben, dass meine vorstehenden Ausführungen wahr sind.

Ort / Datum

Unterschrift

Informationen zur Spielersperre (Fremdsperre)

- Die Anhaltspunkte für die Verfügung einer Spielersperre sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem Glücksspielanbieter einzureichen, welcher die Meldung entgegennimmt.
- Die Anhaltspunkte, die zur Verfügung einer Fremdsperre über eine dritten Personen geführt haben, werden der zu sperrenden Person im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt.
- **Bitte beachten Sie:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2 GlüStV – “Übergreifendes Sperrsystem”). Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.**
- Über die Verfügung einer Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet der Glücksspielanbieter erst nach Bearbeitung der Meldung. Der Glücksspielanbieter verfügt eine [vorläufige] Spielersperre, wenn der eine Spielersperre begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tage aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach entscheidet der Glücksspielanbieter über die [endgültige] Spielersperre. Der Glücksspielanbieter teilt der betroffenen Person die [endgültige] Entscheidung über die Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. [Wurde der Sachverhalt durch die betroffene Person im Rahmen der Anhörung widerlegt und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Spielersperre nicht vor, wird die vorläufige Spielersperre aufgehoben.]
- Die [endgültige] Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die [endgültige] Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter mit Übernahme der Spielersperre in ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.
- Die Spielersperre ist unbefristet und kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtmehrvorliegen der Gründe für die Spielersperre ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- **Die Spielersperre wird ausschließlich in einseitigem Vollzug unserer gesetzlichen Verpflichtung verfügt.**
- Die Aufhebung der Spielersperre ist durch die gesperrte Person schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.
- Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der beim Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sollten sie diese dem Glücksspielanbieter mitteilen.
- Die erhobenen Daten werden zusammen mit dem Antrag der Fremdsperre über die Dauer der Antragsbearbeitung hinaus und mindestens für die Dauer der Gültigkeit einer verhängten Sperre als Nachweis gespeichert. Diese Daten werden nicht für andere Zwecke genutzt oder weitergegeben, als dies zur Antragsbearbeitung und der Nachweisverpflichtung erforderlich ist, Weitere Informationen zum Datenschutz und zu den Betroffenenrechten erhalten Sie bei der Gauselmann AG, Zentralbereich Prävention, Merkur-Allee 1-15, 32339 Espelkamp.